

**Berufsqualifizierende Tätigkeit 1 –
Einstieg in die Praxis der Psychotherapie
Praktikumsvereinbarung**

Zwischen der

praktikumsgebenden Institution

Name der Praxiseinrichtung

Abteilung / Art der Einrichtung

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

und dem/der Studierenden der Universität Konstanz

Name, Vorname (Praktikumskraft)

Matrikelnummer

Straße, Hausnummer, ggf. Zimmer

Land, Postleitzahl, Ort

E-Mail

Telefon

wird auf der Grundlage von § 23 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie in der Fassung vom 29.07.2021 und den Änderungen vom 28. Juli 2022 und vom 9. März 2023 (im Folgenden: BPO 2021) und gemäß § 15 der Approbationsordnung für Psychotherapeut*innen (PsychThApprO) vom 04.03.2020 und den Änderungen vom 25.05.2023 die nachfolgende Praktikumsvereinbarung für ein Praktikum „Berufsqualifizierende Tätigkeit 1 – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“ (BQT 1) geschlossen:

§ 1 Praktikumskraft

Die Praktikumskraft ist Studierende*r im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Konstanz. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums, während des Praktikums bleibt die/der Studierende Mitglied der Universität Konstanz. Die Praktikumskraft wird während ihres Praktikums in der praktikumsgebenden Institution ausgebildet. Als Ansprechpartner*in an der Universität Konstanz fungiert die Praktikumskoordination des Fachbereich Psychologie an der Universität Konstanz (praktikum.psychologie@uni-konstanz.de).

§ 2 Praktikumsumfang

- (1) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit 1 – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie (BQT 1) wird in o.g. Einrichtung durchgeführt. Das Praktikum umfasst mindestens 240 Arbeitsstunden.
- (2) Das Praktikum wird i.d.R. in Vollzeit absolviert. Die Arbeitszeit in Vollzeit beträgt ca. 8 Stunden pro Arbeitstag bzw. ca. 40 Stunden pro Woche. Sie richtet sich nach den üblichen Arbeitszeiten der praktikumsgebenden Institution.
- (3) Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____.

Es wird durchgeführt in

Vollzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden.

Das Praktikum umfasst _____ Wochen bzw. _____ Arbeitstage.

und / oder

Teilzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden.

Das Praktikum umfasst _____ Wochen bzw. _____ Arbeitstage.

Der Gesamtumfang des Praktikums beträgt _____ Arbeitsstunden¹.

- (4) Es besteht kein Urlaubsanspruch.

§ 3 Krankheit und Versäumnis

- (1) Die Praktikumskraft ist verpflichtet, die durch Krankheit bedingte Verhinderung der praktikumsgebenden Institution unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Werden Arbeitstage versäumt, so sind diese grundsätzlich nachzuholen. Ausnahmen sind durch Entscheidung des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie der Universität Konstanz im Einvernehmen mit der praktikumsgebenden Institution möglich.

¹ Mind. 240 Arbeitsstunden. Urlaubs- und Krankheitstage sowie sonstige Fehlzeiten zählen nicht zu den absolvierten Arbeitsstunden.

§ 4 Tätigkeit und Betreuung

- (1) Die praktikumsgebende Institution übernimmt die Ausbildung der Praktikumskraft gemäß § 23 BPO 2021 sowie § 15 der Approbationsordnung für Psychotherapeut*innen (PsychThApprO vom 04.03.2020 und den Änderungen vom 25.05.2023).
- (2) Im Rahmen des Praktikums erhält die Praktikumskraft übereinstimmend mit den Anforderungen der PsychThApprO § 15
 - a. erste praktische Erfahrungen im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung,
 - b. grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung,
 - c. die Befähigung die Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten sowie
 - d. die Befähigung grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patient*innen sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden.
- (3) Die praktische Tätigkeit kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeut*innen², Psychologische Psychotherapeut*innen² oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen² tätig sind:
 1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
 2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
 3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
 4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

² Ausgeschlossen sind Betreuer*innen ohne psychotherapeutische Approbation gemäß PsychThG, z.B. Heilpraktiker*innen für Psychotherapie, ärztliche Psychotherapeut*innen (z.B. Fachärzte), systemische Therapeut*innen, Neuropsycholog*innen.
Die anleitende Betreuungsperson muss in der Abteilung / Station tätig sein.

- (4) Für die qualifizierte Anleitung und Betreuung der/des Studierenden benennt die Praktikums Einrichtung die folgende dort tätige psychotherapeutische Fachkraft², die inhaltlich und qualitätssichernd für die Ausgestaltung und das Monitoring der Praktikums Tätigkeit verantwortlich ist:

Betreuende Person² (Vor- und Nachname):

E-Mail Adresse und Telefon:

Qualifikation/Abschluss der betreuenden Person (bitte ankreuzen):

- Psychotherapeut*in² (nach dem neuen Qualifikationsweg gemäß PsychThApprO 2020 und den Änderungen vom 25.05.2023)
- Psychologische Psychotherapeut*in²
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in²

Die betreuende Person ist zugleich Ansprechperson der/des Studierenden sowie der Praktikumskoordination in allen Fragen, die dieses Praktikum betreffen.

- (5) Das Praktikum BQT 1 darf erst abgeleistet werden, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte erworben worden sind und die Anmeldung zur Klausur „Störungslehre“ erfolgt ist.

§ 5 Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis

Die Dienstaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis während des Praktikums obliegen der praktikumsgebenden Institution, vertreten durch

Name der vertretenden Person

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Die Praktikumskraft unterliegt während des Praktikums dem Zuständigkeitsbereich des Unfallversicherungsträgers der praktikumsgebenden Institution. Bei Praktika im Ausland kann dieser Versicherungsschutz entfallen oder nur in einem geringeren Umfang bestehen. In solchen Fällen ist für einen ausreichenden privaten Versicherungsschutz zu sorgen.

- (2) Soweit für die Beschäftigten der praktikumsgebenden Institution ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wird die Praktikumskraft für die Dauer des Praktikums in diesen Versicherungsschutz einbezogen. Besteht bei der praktikumsgebenden Institution kein Haftpflichtversicherungsschutz, wird der Praktikumskraft empfohlen, selbst für einen entsprechenden Versicherungsschutz für sich zu sorgen.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Praktikumskraft ist in allen dienstlichen Angelegenheiten Dritten gegenüber, auch nach ihrem Ausscheiden, zur Verschwiegenheit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und etwaiger vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet.

§ 8 Kündigung

- (1) Jede Vertragspartei kann die Praktikumsvereinbarung aus triftigem Grund durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. Auch ist eine einvernehmliche Aufhebung der Praktikumsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch die beiden Vertragsparteien möglich. Die Praktikumskoordination des Fachbereichs Psychologie der Universität Konstanz ist zu unterrichten.
- (2) Bestehen hinsichtlich der Praktikumsvereinbarung und gegebenenfalls hinsichtlich des Praktikumsplans Unstimmigkeiten zwischen der Praktikumskraft und der anleitenden psychotherapeutischen Fachkraft, die nicht auszuräumen sind, ist die Praktikumskoordination des Fachbereichs Psychologie der Universität Konstanz zu unterrichten.

§ 9 Aufwandsentschädigung und Vergütung

- (1) Für im Auftrag der praktikumsgebenden Institution ausgeführte Dienstreisen erhält die Praktikumskraft Ersatz ihrer Aufwendungen in entsprechender Anwendung der Reisekostenregelung der praktikumsgebenden Institution.
- (2) Die Praktikumskraft erhält für ihre Tätigkeit im Rahmen des Praktikums ein Entgelt in Höhe von _____ €/mtl. und die folgenden Vergünstigungen (bitte genau angeben, z.B. Fahrtkostenzuschuss, freie Verpflegung, freie Unterkunft):

§ 10 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird in gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxiseinrichtung und der Praktikumskraft unterzeichnet. Es ist Aufgabe der/des Studierenden, der Praktikumskoordination rechtzeitig vor Vertragsbeginn ein Exemplar vorzulegen.

Unterschriften

Für die Praxiseinrichtung:

Die Praktikumskraft:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Vor- und Nachname in Blockschrift, Stempel

(Zur Kenntnis, nur für interne Zwecke)

Das Praktikum wurde durch die Praktikumskoordination des Fachbereich Psychologie der Universität Konstanz genehmigt.

Ort, Datum, Unterschrift